



Kanton Zürich
Statthalteramt Bezirk Hinwil

Untere Bahnhofstrasse 25a

CH-8340 Hinwil
Telefon 043 258 58 58
IBAN CH10 0900 0000 8000 5848 8

R



Post CH AG

Herr
Alex BRUNNER
Bahnhofstr. 210
8620 Wetzikon ZH

ref **ST.2020.3975 / WH**

STRAFBEFEHL vom 2. Februar 2021

Beschuldigte Person: BRUNNER Alex, geb. 11.04.1956, von Hemberg,
whft. Bahnhofstr. 210, 8620 Wetzikon ZH

Sachverhalt: Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der techn. bedingten Sicherheitsmarge innerorts um 1-5 km/h

(Betrifft OBV-Nr. 100060349: Da die Ordnungsbusse nicht fristgemäß bezahlt wurde, gelangt das ordentliche Übertretungsverfahren mit Kostenverrechnung zur Anwendung).

Ort/Zeit: Wetzikon ZH, Hittnauerstrasse, Fahrtrichtung Pfäffikerstrasse
Freitag, 30. Oktober 2020, 10:46 Uhr

Lenker/Halter des: Personenwagens ZH 493'018

Übertretene Bestimmung(en): Art. 27 Abs. 1 SVG; Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV; Art. 22 Abs. 1 SSV

Strafbestimmung(en): Art. 90 Abs. 1 SVG

Es wird erkannt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Alex BRUNNER wird bestraft mit einer Busse von | Fr. 40.00 |
| 2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht aufschiebbare Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(en). | |
| 3. Es werden ihm die Kosten auferlegt: Gebühren | Fr. 90.00 |
| Total | Fr. 130.00 |



4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene beim Statthalteramt des Bezirks Hinwil innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Mit Ausnahme der Einsprache der beschuldigten Person sind Einsprachen zu begründen. Einsprachen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Konto einzuzahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angegebene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

5. Mitteilung an:

- Alex BRUNNER

Statthalteramt Bezirk Hinwil
Der Statthalter: Dr. iur. W. Harder

